



Konzeption, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung der Matthäushof GbR

1. Einleitung
- 1.1 Anschrift der Einrichtung
- 1.2 Träger der Einrichtung
2. Organisation/formale Strukturen
- 2.1. gesetzliche Grundlagen
- 2.2. Ort, Gebäude, Umfeld
- 2.3. Platzzahl, Alter und Zielgruppe (Aufnahmekriterien/Problembereiche)
- 2.4. Ausschlußkriterien
- 2.5. Mitgliedschaft in Verbänden
3. Selbstverständnis/Leitbild
4. Fachliche Ausrichtung
- 4.1. pädagogischer Ansatz
- 4.2. methodische Grundlagen
- 4.3. Krisenbewältigung
5. Zielsetzung
6. Schulische Förderung
7. Personal
8. Leistungen
 - 8.1. räumliche und örtliche Gegebenheiten
 - 8.2. Versorgung
 - 8.3. Pädagogik
9. Gruppenübergreifende Leistungen
10. Individuelle Sonderleistungen, besondere therapeutische Angebote
11. Maßnahmen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen
12. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche
13. Maßnahmen zur Qualitätssicherung- und Entwicklung
14. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls/ Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII



1. Einleitung

1.1. Anschrift der Einrichtung

Matthäushof GbR:
Eiderstraße 1
24803 Erfde / OT Bargen
Tel: 04333-992647
Fax: 04333-992648

Betreutes Einzelwohnen:
Am Sportplatz 9
24803 Erfde
Tel: 04333-992647
Fax: 04333-992648

1.2. Träger der Einrichtung

Private Trägerschaft
Andreas Schneider und Susanne Mentzer
Eiderstraße 1
24803 Erfde

2. Organisation / Formale Strukturen

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Erziehungshilfe über Tag und Nacht (§§ 27; 41 SGB VIII)
Eingliederungshilfe für seelisch/geistig behinderte Jugendliche (§35a SGB VIII; §§53; 54 SGB VIII)
Einzelbetreuung als betreutes Wohnen (§§ 27; 34; 41 SGB VIII)



2.2. Ort, Gebäude, Umfeld

Der Matthäushof befindet sich im Ortsteil Bargen (ca. 2 km von Erfde entfernt), die Wohnungen zur Einzelbetreuung direkt in Erfde.

Erfde hat ca. 1800 Einwohner, von Arzt, Apotheke, Bäcker, Einkaufsmöglichkeiten bis hin zur Schule sind alle wichtigen Institutionen vorhanden.

Von Erfde aus sind die nächsten größeren Städte Heide, Husum, Rendsburg und Schleswig ca. 25 bis 35 km entfernt. Es gibt Busanbindungen in die Städte. Somit ist auch der Besuch weiterführender Schulen oder der Berufsschule gewährleistet.

Der Matthäushof befindet sich in einem ehemaligen Bauernhof, 2002 komplett saniert und renoviert. Die Gesamtwohnfläche für die Jugendlichen beträgt ca. 450 qm.

Das Grundstück ist ca. 4000 qm groß. Es gibt einen Zier- und Nutzgarten, einen Teich, einen Lagerfeuerplatz und ein Storchennest.

Das Haus in Erfde wurde 2011 komplett saniert und modernisiert. Die Gesamtwohnfläche der 4 Wohnungen beträgt ca. 350 qm.

Das Grundstück in Erfde ist ca. 1000 qm groß und verfügt über eine Grünfläche mit Lagerfeuerplatz.

2.3. Platzzahl, Alter und Zielgruppe

Der Matthäushof hat 10 Plätze für stationäre Jugendhilfe und 1 Platz für die Eingliederungshilfe. Es werden Jugendliche, Jungen und Mädchen ab 14 Jahren aufgenommen.

Der Schwerpunkt unserer Arbeit sind Jugendliche

- mit psychischen Auffälligkeiten,
- die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind
- die aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie entlassen werden und eine Nachsorge erforderlich ist
- die Probleme haben, regelmäßig die Schule zu besuchen
- die selbstverletzendes Verhalten zeigen oder suizidgefährdet sind



2.4. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind eine ausgeprägte Suchtproblematik und eine deutlich erkennbare, fehlende Motivation des Jugendlichen.

2.5. Mitgliedschaft in Verbänden

Mitglied in der IGFH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen).

Passives Mitglied der IGFH, in der Fachgruppe Heimerziehung und der Fachgruppe Mädchen und Frauen. Weiterhin sind wir Mitglied bei Forum Sozial e.V.

3. Selbstverständnis/Leitbild

"Du bist anders, und das ist gut so!!"

Wir haben kein besonderes Leitbild vor Augen, aber 30 Jahre soziale Arbeit hinter uns!

Unsere langjährigen Erfahrungen haben zu klaren Strukturen geführt die inhaltlich zur Folge haben täglich neu mit dem/der Jugendlichen zu „kämpfen“. Ihn und uns nicht aus der Verantwortung zu lassen, das sein/ihr Leben bis zum Tag X vor der Aufnahme bei uns, ein völlig anderes war und ab sofort eine neue und bis dahin unvertraute Form des Lebens hier erfahrbar wird. Mit allen Konsequenzen, aber auch mit jeglicher Unterstützung für Körper, Geist und Seele. Wir arbeiten mit sehr viel Vertrauen und Großzügigkeit, Akzeptanz und Wertschätzung. Wir versuchen tagtäglich herauszukristallisieren, wie wir sein/ihr Problem für uns erfühlbar machen können, um gezielte Hilfe wie Therapie oder einfach nur uns, nahe zu bringen. Wir glauben immer noch, dass die persönliche Beziehung, die Bindungsfähigkeit, unsere Zuverlässigkeit und Offenheit im Umgang miteinander, der größte Schlüssel zu unseren Klienten ist. Wir versuchen etwas von Vorbildfunktion und Wertediskussion jeden Tag neu zu beleben. Dagegen steht ein hohes Maß an persönlicher Freiheit, eine dem entgegengesetzten Vertrauen sich täglich weiterentwickelnde soziale Kompetenz mit Möglichkeiten der Förderung des Einzelnen und seinen/ihren speziellen Interessen und Wünschen. Die dann vor dem Hintergrund der Chancengleichheit, gegenüber nicht Heimkindern, durchaus als normale Familiensituation erlebt und nach außen, von den Kindern selbst so dargestellt wird.



Für sie spürbar zu machen „Wir stehen hinter dir und gehen den vielleicht steinigen Weg mit, egal wie es endet und auch egal wenn es etwas kostet“.

Es ist uns ein Anliegen keine Verwahrung zu betreiben oder zu unterstützen, sondern zielgerichtet auf Schul- und Berufsausbildung hinzuarbeiten, auch wenn dieser Umstand, für so genannte normale Familien schon schwer zu erreichen ist, hoffen wir, das passende Modell zur rechten Zeit zu finden. Natürlich werden wir dies nicht dem Zufall überlassen, sondern aktiv daran mitwirken, um künftig weiterhin unseren und anderen Kindern, Jugendlichen gerecht zu werden.

4. Fachliche Ausrichtung

4.1. Pädagogischer Ansatz

Die Anforderung an unsere Arbeit ist die, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel zu erreichen. Jugendliche kommen im Alter ab 14 Jahren zu uns und oft wird schnell die Verselbständigung erwartet/gewünscht.

Wir legen Wert darauf, den Jugendlichen zu ermutigen, sich selbst zu erfahren. Wir versuchen, die Einzigartigkeiten des Einzelnen zu entdecken und zu fördern. Es ist uns wichtig, Fähigkeiten und Talente „herauszukitzeln“, auch im Hinblick auf eine berufliche Perspektive für den Jugendlichen.

Wichtig ist der Aufbau von Beziehungen damit die Jugendlichen lernen können, wieder jemandem zu vertrauen und erfahren, dass sie unterstützt werden.

Den Jugendlichen mit seinen Stärken und Schwächen anzunehmen ist eine wichtige Voraussetzung damit die pädagogische Arbeit gelingen kann.

4.2. methodische Grundlagen

Individuelle Förderung und kreative Arbeitsweisen sind eine wichtige Grundlage für unsere Arbeit. Aber auch ein haltgebender, äußerer Rahmen bildet eine stabile Säule, getragen durch feste Gruppenregeln wie gemeinsame Mahlzeiten, Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen und regelmäßige Dienste/Aufgaben für die Jugendlichen.



Gemeinsam, aber auch Individuell gelebt wird durch Ferienfreizeiten/Gruppenreisen (auch ins Ausland von Dänemark bis Kroatien), Freizeitangebote an den Wochenenden oder Städtereisen. Jeder hat das Recht und die Möglichkeit, Wünsche und Ideen einzubringen.

Bei Bedarf werden diagnostische Testverfahren eingeleitet, um ein umfassenderes Bild der einzelnen Wahrnehmungsbereiche zu erhalten und noch gezielter Hilfestellungen geben zu können.

Eine enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Schulen unterstützt die individuelle Förderung aller Jugendlichen und ermöglicht für jeden den bestmöglichen Abschluss um darauf eine berufliche Perspektive aufbauen zu können.

Unsere Eltern/Familienarbeit ist stark auf die Wünsche und aktuellen Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichtet. Sie beinhaltet Telefonate, persönliche Gespräche, Besuchs- und Umgangskontakte. Im Fokus steht aber der Wunsch des Jugendlichen - möchte dieser keinen Kontakt wird das von uns respektiert, umgesetzt und der Familie auch so mitgeteilt.

4.3. Krisenbewältigung

Kommt es innerhalb der Gruppe zu einer Krisensituation, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Intervention zur Verfügung.

Zunächst wird in einem Gespräch mit dem/den betroffenen Jugendlichen versucht eine Klärung herbeizuführen. Hierzu darf der Jugendliche sich auf Wunsch auch Unterstützung von außerhalb in Form von Freunden, unserer Psychologin oder anderen Vertrauenspersonen dazu holen.

Ist eine Klärung nicht möglich, können andere Schritte eingeleitet werden.

Durch eine gute Vernetzung mit anderen kleineren Einrichtungen gibt es die Möglichkeit, einen Jugendlichen für eine begrenzte Zeit dort unterzubringen, um die Situation räumlich zu entschärfen. Aber auch Beurlaubungen ins Elternhaus sind unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt möglich.

All dieses funktioniert aber nur dann, wenn der Jugendliche nicht hochaggressiv ist und über die nötigen intellektuellen Fähigkeiten verfügt, sich sachlich mit der Krise auseinander zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird im Notfall auch die Polizei informiert. Allerdings zeigt uns unsere langjährige Erfahrung, dass das hinzuziehen von Polizei, Sozialpsychiatrischer Dienst, Jugendamt (Notdienst) und der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Regel leider keine zufriedenstellende langfristige Unterstützung darstellt. Deshalb kann von einem



Krisenmanagement leider nur bedingt die Rede sein.

In der Regel werden Krisen vor Ort durch die diensthabenden Kollegen gemeinsam mit dem Jugendlichen bewältigt. Unser Ziel ist es, dass die Jugendlichen lernen, dass Konflikte zum Leben dazu gehören. Ohne Konflikte gibt es keine Entwicklung. Konflikte sind eine Chance zu wachsen und sich zu entwickeln. Damit verliert der Konflikt an Bedrohung und wird zur Entwicklungschance. Die Jugendlichen lernen konstruktiv den Konflikt zu lösen und erleben sich weder als Opfer noch als Täter! Gemeinsam überstandene Krisen können beziehungsstärkend und entwicklungsfördernd sein. Die Deeskalation ist der erste Schritt, eine akute Krise zu überwinden. Ein erweitertes Netzwerk von Beziehungen innerhalb der Einrichtung, worin mehrere erwachsene Persönlichkeiten helfend mitwirken können, bietet Raum zur Kommunikation und Beruhigung.

5. Zielsetzung

Unsere Ziele in der Arbeit mit den Jugendlichen sind schwerpunktmäßig folgende:

- Ermutigung
- Bildung und Stärkung des Selbstwertes,
 - Selbstbewusstseins und
 - Selbstvertrauens
- Förderung der Einzigartigkeit
- "Herauskitzeln" der Fähigkeiten und Talente
- Vorbereitung auf Selbstverantwortung und Eigenständigkeit
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven

Konkrete Ziele werden im Hilfeplangespräch vereinbart und richten sich individuell nach dem Ist-Zustand des betroffenen Jugendlichen. Diese werden regelmäßig überprüft und nach Bedarf neu vereinbart.

Aus unserem Selbstverständnis und durch den unterschiedlichen Reifestand der Jugendlichen ist ein individueller und differenzierter Blick auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen unerlässlich. Das miteinander und voneinander Lernen ist eine wesentliche Möglichkeit, sich



Handlungskompetenz und Handlungsmuster anzueignen.

6. Schulische Förderung

Vor Ort in Erfde befindet sich die Stapelholmschule, eine Gemeinschaftsschule. Hier erfolgt in der Regel die Beschulung der Regelschüler. Eine weitere Beschulung ist in der Gemeinschaftsschule in Kropp möglich. Neben den genannten Schulen ist auch eine Beschulung an der Privatschule Mittelholstein möglich.

Die enge Kooperation mit der Schule in Erfde ermöglicht eine individuelle Beschulung unserer Jugendlichen. Es gibt die Möglichkeit, Stundenpläne nach Absprache zu verkürzen oder auch den Jugendlichen für eine gewisse Zeit in der Einrichtung zu unterrichten. Hierfür erfolgt die Zusammenstellung von Unterrichtsmaterial durch die Lehrer und dieses wird dann wöchentlich bearbeitet und in der Schule zur Kontrolle/Korrektur abgegeben.

In der Einrichtung erhalten die Jugendlichen nach Bedarf Unterstützung/Hilfe durch eine Lehrerin. Auch hier ist die individuelle Unterstützung gewährleistet.

Jugendliche, für die eine Regelbeschulung nicht mehr in Frage kommt, erhalten am BBZ in Rendsburg die Möglichkeit, einen Schulabschluss nachzuholen. Auch hier gibt es seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit der Schule.

Für ältere Jugendliche gibt es darüber hinaus auch die Möglichkeit, an verschiedenen berufsvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. in der Kreishandwerkerschaft oder im Jugendaufbauwerk teilzunehmen. Für Jugendliche mit einem besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf gibt es die Möglichkeit einer beruflichen Förderung durch das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum.

7. Personal

- 3,8 staatlich anerkannte Erzieher/in, innewohnend
- 1,0 staatlich anerkannte Erzieherin
- 0,60 medizinische Fachkraft mit Kinder- und Jugendpsychiatrieerfahrung
- 0,75 Bürokraft
- 0,5 Hauswirtschaftskraft



- 0,5 Reinigungskraft
- 0,5 Hausmeister/Gärtner

Als Honorarkräfte kommen eine Diplom-Psychologin und eine Lehrerin dazu, nach Interesse/Bedarf der Jugendlichen auch einen renommierten Künstler.

Gerne ergänzen wir unser Team durch Praktikanten der entsprechenden Fachschulen.

8. Leistungen

8.1. Räumliche und örtliche Gegebenheiten

- Fitnessraum
- Geräumige Diele für Feste und Feiern
- Werkstatt für Holz- und Metallverarbeitung und für Kunstprojekte
- Mofa- und Fahrradwerkstatt
- Billard und Kicker– Möglichkeit
- Computerraum mit Internetzugang (zeitlich begrenzt)
- geräumige Küche in der die Jugendlichen selbst kochen können
- In Planung ist eine kleine Bibliothek

Im Erdgeschoß befinden sich 4 Einzelzimmer für Jungen und ein Bad. Des Weiteren 3 Appartements mit eigener Küche und eigenem Bad zum Verselbständigungstraining. Das Erdgeschoß ist komplett barrierefrei und somit behindertengerecht.

Des Weiteren befinden sich im Erdgeschoß das Dienstzimmer, ein Zimmer für Nachbereitschaft, ein Bad für Nachbereitschaft/Wochenenddienst und ein Gäste-WC.

Im Obergeschoß befindet sich eine abgeschlossene Wohnung mit 4 Einzelzimmern und 2 Bädern für die Mädchen. Dort befindet sich zusätzlich ein 2. Wohnzimmer.

Die Jugendlichen dürfen ihre Zimmer nach eigenen Wünschen gestalten und dekorieren, sie können teilweise auch eigene Möbel von zuhause mitbringen, falls gewünscht. Die Privatwohnungen der beiden Träger befinden sich ebenfalls im 1. Stock des Hauses.



8.2. Versorgung

Die Versorgung der Jugendlichen erfolgt in der Woche direkt im Haus durch die Köchin der Einrichtung. Die Jugendlichen können einen Essensplan für die Woche erstellen, darin werden ihre Wünsche in angemessenem Rahmen berücksichtigt. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, zum Einkaufen mitzufahren und im Supermarkt Wünsche zu äußern. (z.B. bestimmte Wurst- oder Käsesorten). Es wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet, eine Schale mit verschiedenem Obst steht in der Küche zur freien Verfügung.

Auch auf Vegetarier, Veganer oder den Verzicht auf bestimmte Nahrungsmittel aus religiösen Gründen wird entsprechend Rücksicht genommen.

Am Wochenende kochen die Jugendlichen unter Anleitung des diensthabenden Betreuers für die Gruppe. Damit wird ein erster Schritt in Richtung Verselbständigung geleistet.

Für die Mahlzeiten gibt es feste Zeiten, auch am Wochenende. Da es aufgrund unterschiedlicher Schulzeiten in der Woche nicht immer möglich ist das Mittagessen gemeinsam einzunehmen wird darauf geachtet, dass zumindest beim täglichen Abendessen alle Jugendlichen anwesend sind.

8.3. Pädagogik

Durch die innewohnenden Träger ist die Aufsichtspflicht-Nachtbereitschaft und die Bereitschaftsdienste rund um die Uhr gewährleistet. Die Jugendlichen haben für den Notfall die Handynummern beider Träger.

Zielplanung mit Zeitangaben gemeinsam mit dem Jugendlichen erfolgen immer individuell und sind abhängig vom aktuellen Ist-Zustand des Jugendlichen. Jeder wird dort abgeholt, wo er vom Leistungsvermögen steht, damit eine Überforderung vermieden wird.

Reflektions- und Gruppengespräche erfolgen nach Bedürfnis der Jugendlichen. Es gibt eine Anwesenheitspflicht für alle Jugendlichen. Für die Gruppe wird ein Sprecher gewählt, der dann auch für das Protokoll verantwortlich ist.

Hausaufgabenhilfe erfolgt nach Bedarf durch eine Lehrerin und durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung.

Im Alltag werden lebenspraktische Notwendigkeiten, z.B. Busfahren, Fahrkarten lösen, Fahrpläne lesen usw. trainiert.



An den Wochenenden werden die Jugendlichen beim eigenständigen Kochen angeleitet.

1 oder 2 Jugendliche planen das Essen, den Einkauf und kochen für die Gruppe.

Dabei werden sie von einem Mitarbeiter unterstützt und angeleitet.

Auf Körperhygiene wird altersentsprechend geachtet, die Jugendlichen lernen, ihre Wäsche selbst zu waschen.

Elternkontakte werden unterstützt und gegebenenfalls auch begleitet. Hierbei steht aber unter Berücksichtigung des Alters der Jugendlichen der Wunsch des Jugendlichen im Vordergrund. Möchte der Jugendliche keinen Kontakt, wird das von uns respektiert und auch den Eltern gegenüber vertreten.

Für die Berufsfundung haben die Jugendlichen die Möglichkeit, in Berufsvorbereitende Maßnahmen zu gehen und Praktika in verschiedensten Betrieben - auch vor Ort - zu machen. Wir kümmern uns um Kontakte zur Agentur für Arbeit und um Termine für die Psychologische Testung/Diagnostik, um die ausbildungsreife des Jugendlichen feststellen zu lassen.

9. Evtl. Gruppenübergreifende Leistungen

Die Verwaltung des betreuten Einzelwohnens in Erfde, Am Sportplatz 9, erfolgt direkt über den Matthäushof. Die gesamte Dokumentation und jeglicher Schriftverkehr erfolgen durch die MitarbeiterInnen des Matthäushof.

Auch die Betreuung der Jugendlichen/jungen Erwachsenen erfolgt durch MitarbeiterInnen des „Haupthauses“, da die Jugendlichen/jungen Erwachsenen fast ausschließlich aus dem Matthäushof kommen und allen Mitarbeitenden vertraut sind.

Auch in Ferien- und Freizeitplanungen werden die Bewohner der Außenwohnungen mit einbezogen.

10. Individuelle Sonderleistungen, besondere therapeutische Angebote

Nach Absprache und Wunsch der Jugendlichen kommt eine Dipl.-Psychologin zu uns ins Haus. Diese Unterstützt uns bei folgenden Aufgaben:

- Anamnese- und Befunderhebung/Diagnostik
- Erstellung von psychologischen Gutachten und Stellungnahmen



- Planung der Art und des Umfangs der psychologischen Behandlungsangebote für die Jugendlichen
- Beratung bei psychosozialen Konflikten und Krisen der Jugendlichen
- Krisenintervention
- Vermittlung von Entspannungsverfahren
- Beratung und Begleitung von Angehörigen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Darüber hinaus steht die Diplom-Psychologin auch für Team-Supervision oder falls gewünscht, für Einzel-Supervision der Mitarbeiter zur Verfügung.

Auf Wunsch der Jugendlichen/jungen Erwachsenen kommt ein renommierter Künstler in den Matthäushof, um die Kreativität zu fordern und zu fördern.

Bei Bedarf kommt eine Lehrerin zur Unterstützung bei den Hausaufgaben.

Weitere Sonderleistungen müssen nach Bedarf mit dem zuständigen Jugendamt besprochen werden und werden nach Bewilligung gesondert abgerechnet.

Nicht im Entgelt enthaltene Leistungen sind z.B.:

- Taschengeld nach den Richtlinien von Schleswig-Holstein
- Schulgeld
- Heimfahrten und Verwandtenbesuche (Fahrtkosten, Bahncard etc.)
- Erstbekleidung
- Klassenfahrten
- Zuschuss zur Konfirmation, Kommunion und Jugendweihe

11. Maßnahmen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Jugendlichen werden ihrem Alter entsprechend in möglichst viele Prozesse und Entscheidungen mit einbezogen.

Uns ist wichtig, dass sie Verantwortung für ihr Leben übernehmen und ihnen bewusst gemacht wird, dass sie selbst „es in der Hand haben“ wie es für sie weitergeht. Dies kann man gut auch



nur an kleinen Dingen üben.

Die Jugendlichen haben in den verschiedensten Bereichen die Möglichkeit Wünsche zu äußern und mitzuentscheiden. Dazu gehören z.B.:

- Gestaltung des Zimmers
- Wahl der Bekleidung
- Taschengeld zur freien Verfügung
- Gestaltung des Essensplans
- Planung und Gestaltung der Wochenenden
- Planung und Gestaltung der Ferienreisen
- Festlegung der Hausregeln
- Kontakt zur Familie
- Aktive Beteiligung am Hilfeplangespräch

Die Jugendlichen können jederzeit das „Plenum“ einberufen, wenn es Dinge und Themen gibt, die sie besprechen möchten. Sie wählen einen Gruppensprecher, der dann für die Moderation und auch für das Protokoll zuständig ist. Die Mitarbeiter versuchen, soweit möglich, sich im Hintergrund zu halten.

12. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder– und Jugendliche

Wenn die Jugendlichen sich beschweren möchten, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- sie können sich an Erwachsene wenden, denen sie vertrauen
- sie können Themen im Plenum ansprechen
- sie können sich an ihren Sozialarbeiter/ASD-Mitarbeiter wenden
- sie können sich an ihren Vormund wenden

Der Flyer der Beschwerdestelle für Kinder– und Jugendliche in Kiel hängt in der Einrichtung aus und kann von den Jugendlichen eingesehen werden.

Die Jugendlichen erhalten auf Wunsch ein Telefon von uns um zu telefonieren falls sie kein Handy haben.



Da die Jugendlichen bei uns 14 Jahre und älter sind, können sie selbst direkt in Kontakt mit der gewünschten Person/Institution treten. Diese haben dann die Möglichkeit hier in der Einrichtung zurückzurufen und wir händigen dem Jugendlichen das Telefon für ein Gespräch aus. Der Jugendliche hat das Recht, in seinem Zimmer alleine zu telefonieren.

Während des Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräches weisen wir den Jugendlichen darauf hin, dass es diese Möglichkeit hier bei uns in der Einrichtung gibt.

Im Vorstellung/Aufnahmegespräch wird auch auf das Plenum für die Jugendlichen hingewiesen und erklärt, welche Funktion es hat.

13. Maßnahmen zur Qualitätssicherung- und Entwicklung

Eine Maßnahme zur Qualitätssicherung- und Entwicklung ist die Mitgliedschaft in der IGFH. Durch regelmäßige Fachgruppentreffen werden die neuesten Entwicklungen und Veränderungen mitdiskutiert und ausgetauscht.

Auch durch „Forum Sozial“ in Kiel werden wir laufend über die neuesten Entwicklungen und Veränderungen in der Jugendhilfe informiert.

Es werden regelmäßige Team- und Fallbesprechungen durchgeführt.

Auf Wunsch haben die Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit auch Einzel-Supervisionen durch eine Psychologin in Anspruch zu nehmen.

Die Qualitätsdokumentation erfolgt durch Tagesberichte, Dienstpläne usw. Wir arbeiten mit der Software „edvita“ der Firma Softbend.

14. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls/Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Zur Sicherung des Kindeswohls kann der auf den folgenden Seiten angeführte Vertrag mit dem jeweils belegenden Jugendamt abgeschlossen werden.



Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>
im folgenden "Träger"

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.



(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontakte;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontakte;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.



(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen

- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei,...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2a) 1. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

Der Träger stellt sicher, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt ist.

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der Träger: (Institution/Person)

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

oder

(2b) 2. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgender Vereinbarungstext:

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt das Jugendamt: ... (Person/Institution)

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.



(3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2a oder b kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.



§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. "Gewichtige Anhaltspunkte"

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mit-wirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.



Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte



Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.